

## **Schiedsgerichtsordnung der Partei „Die Friesen“**

### **§ 1 Grundlage**

### **§ 2 Antragserfordernis**

### **§ 3 Antragsberechtigung, allgemeine Zuständigkeit**

### **§ 4 Schriftverkehr, rechtliches Gehör, Anträge**

### **§ 5 Fristen, Ladung**

### **§ 6 Ablehnung wegen Befangenheit**

### **§ 7 Amtsermittlung, Beistände**

### **§ 8 Mündliche Verhandlung**

### **§ 9 Niederschriften**

### **§ 10 Vergleiche**

### **§ 11 Ordnungsmaßnahmen**

### **§ 12 Entscheidungen**

### **§ 13 Rechtsmittel**

### **§ 14 Aktenaufbewahrung**

### **§ 15 Kostenfreiheit, Auslagenersatz**

### **§ 16 Inkrafttreten**

### **§ 1 Grundlage**

Das Schiedsgericht der Partei Die Friesen ist ein Schiedsgericht im Sinne des Parteiengesetzes. Es nimmt die durch das Parteiengesetz, die Satzung und die Ordnungen der Partei übertragenen Aufgaben wahr.

### **§ 2 Antragserfordernis**

Das Schiedsgericht wird nur auf schriftlichen Antrag tätig.

### **§ 3 Antragsberechtigung, allgemeine Zuständigkeit**

- (1) Antragsberechtigt ist, wer einen eigenen Anspruch erhebt oder geltend macht, in einem eigenen Recht verletzt worden zu sein.
- (2) Antragsberechtigt ist auch, wer ein berechtigtes Interesse an der Feststellung eines Rechtsverhältnisses hat.

### **§ 4 Schriftverkehr, rechtliches Gehör, Anträge**

- (1) Der gesamte Schriftverkehr des Schiedsgerichts wird über die für das Schiedsgericht zuständige Geschäftsstelle der Partei abgewickelt. Die Geschäftsstelle hat alle eingehenden Schriftstücke sofort an den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes

weiterzuleiten.

- (2) Alle Beteiligten haben in jeder Lage des Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (3) Ist der Antrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann er durch das Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Antragsgegners zurückgewiesen werden.

## **§ 5 Fristen, Ladung**

- (1) Alle Verfahren sind unverzüglich durchzuführen.
- (2) Der Vorsitzende setzt unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dringlichkeit des Falles die Fristen für die Einlassung des Antragsgegners und für andere schriftliche Stellungnahmen fest.
- (3) Die Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel zwei Wochen. In dringenden Fällen kann sie vom Vorsitzenden unter Wahrung des Anspruches auf rechtliches Gehör verkürzt werden.
- (4) Auch wenn Beteiligte nicht erscheinen, können die Schiedsgerichte verhandeln und nach Aktenlage entscheiden. Darauf sind die Beteiligten bei der Ladung hinzuweisen.

## **§ 6 Ablehnung wegen Befangenheit**

- (1) Mit der Ladung bzw. der Mitteilung, dass schriftlich entschieden wird ist den Beteiligten die Besetzung des Schiedsgerichtes mitzuteilen.
- (2) Ein Mitglied des Schiedsgerichtes kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- (3) Über die Ablehnung entscheidet das Schiedsgericht ohne die Mitwirkung des abgelehnten Mitgliedes, an dessen Stelle wirkt sein Stellvertreter mit.
- (4) Wird ein Ablehnungsantrag für begründet erklärt oder ist ein Mitglied des Schiedsgerichtes sonst verhindert, so tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter.

## **§ 7 Amtsermittlung, Beistände**

- (1) Das Schiedsgericht hat den für seine Entscheidung wesentlichen Sachverhalt aufzuklären und die dafür erforderlichen Beweise zu erheben.
- (2) Die Beteiligten können sich eines Beistandes bedienen.

## **§ 8 Mündliche Verhandlung**

- (1) Die Verfahren vorm Schiedsgericht sind nicht öffentlich und in der Regel mündlich.
- (2) Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn diesem Verfahren von keinem Beteiligten innerhalb zweier Wochen nach Mitteilung widersprochen wird.

## **§ 9 Niederschriften**

Über alle mündlichen Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Vergleiche**

- (1) Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung hinzuwirken.
- (2) Schiedsvergleiche sind in jeder Lage des Verfahrens zulässig.
- (3) Ein Antrag (§ 3) kann in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Antragsgegners zurückgenommen werden.

## **§ 11 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Ist der Ausschluss eines Mitglieds beantragt, so kann das Schiedsgericht stattdessen auch Ordnungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 1 der Satzung verhängen.
- (2) Ist über eine Ordnungsmaßnahme zu entscheiden, kann das Schiedsgericht statt der verhängten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.

## **§ 12 Entscheidungen**

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Das Stimmenverhältnis darf nicht bekannt gegeben werden. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.
- (2) Die Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten in Ausfertigung zuzustellen.

## **§ 13 Rechtsmittel**

- (1) Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts findet das Rechtsmittel der Berufung statt. Das Recht zur Berufung steht auch dem Bundesvorsitzenden zu.
- (2) Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung, schriftlich beim Schiedsgericht einzulegen und zu begründen.

## **§ 14 Aktenaufbewahrung**

- (1) Die Akten der Schiedsgerichte sind nach rechtskräftiger Entscheidung in der Geschäftsstelle der Partei mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

## **§ 15 Kostenfreiheit, Auslagenersatz**

- (1) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist kostenfrei.
- (2) Kosten und Auslagen eines Beistandes werden nicht erstattet. Zeugengeld wird nicht gewährt.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Schiedsgerichtsordnung tritt am 20.09 2007 in Kraft.